

SG-Bgm

# Samtgemeinde Elbtalaue

## Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt  
Land  
Leub

Gemeinden Damnatz, Gährde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau  
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Samtgemeinde Elbtalaue, Postfach 1362, 29447 Dannenberg (Elbe)

An die  
Mitglieder des Ausschusses  
für Bauleitplanung, ÖPNV, Verkehr und Energie  
des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue

Allen übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis

**Fachdienst**  
Fachdienst 30 - Bau und  
Planung

**Sachbearbeiter/in**  
Jorg Rexin

**Dienstgebäude**  
Am Markt 7  
29456 Hitzacker (Elbe)

**Zimmer**  
H209

**Postanschrift**  
Rosmarienstr. 3  
29451 Dannenberg (Elbe)

Postfach 1362  
29447 Dannenberg (Elbe)

**Telefon (Zentrale)**  
05861/808-0

**Durchwahl**  
- 302

**Telefax**  
05861/808-90302

**Internet**  
www.elbtalaue.de

**Mail**  
j.rexin@elbtalaue.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

61.1-2016/000082

14.10.2016

### Sitzung des Bauleitplanung, ÖPNV, Verkehr und Energie (BÖVEE/IX/20) Einladung vom 10.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachgang zur o.g. Einladung übersende ich Ihnen in der Anlage das Schreiben  
des Wasser- und Bodenverbandes Jeetzell-Dumme vom 13.10.2016 zu TOP 5  
„Antrag auf Neubepflanzung der südlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße  
Breese im Bruche / Liepehöfen (Vorlage 30/0952/2016)“

Mit freundlichen Grüßen  
Der Städttdirektor  
Im Auftrage

*J. Rexin*  
Rexin

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse (Glaubiger-ID DE71ZZZ00000006257)

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dbg  
IBAN DE43258501100042050054  
BIC NOLADE21UEL

Volksbank Osterburg Luchow-Dbg eG  
IBAN DE75258634891762200000  
BIC GENODEF1WOT

Volksbank Clenze-Hitzacker eG  
IBAN. DE11258619900083418100  
BIC GENODEF1CLZ

Postbank Hannover  
IBAN DE41250100300003412304  
BIC PBNKDEFF



## Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände  
Am Schopfwerk 1 – 29451 Dannenberg, OT Lügga

An die  
Samtgemeinde Elbtalaue  
z. Hd. Herrn Peukert  
Rosmarienstraße 2

29451 Dannenberg

### **Geschäftsstelle:**

Kreisverband der Wasser- und  
Bodenverbände in Dannenberg  
Am Schopfwerk 1  
29451 Dannenberg (Elbe), OT Lügga

Telefon (05861) 98315-0  
Fax (05861) 98315-13  
E-Mail info@wabo-luechow.de

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 8 00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14 00 bis 16 00 Uhr

Sachbearbeiter: Timo Burmester  
Telefon. (05861) 98315-14  
E-Mail t.burmester@wabo-luechow.de

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1/5/1

Datum  
13 10 2016

### **Geplante Anpflanzungen am Verbandsgraben N 16 südlich des Gemeindeverbindungsweges Breese/Bruch - Liepehöfen**

Sehr geehrter Herr Peukert,

wie uns bekannt ist, plant die Samtgemeinde eine Neubepflanzung der Südseite des Gemeindeverbindungsweges zwischen Breese/Br. und Liepehöfen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jeetzel-Dumme ein 5 Meter breiter Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer frei von Anpflanzungen gehalten werden muss.

Ein Lageplan und ein Auszug aus der Satzung des Verbandes liegen diesem Schreiben als Anlagen bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Burmester



Maßstab: 1 : 9494

- den Übersichtskarten i M 1 25 000 mit Eintragung der Verbandsgewässer mit den laufenden Nummern, aufgestellt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow für den Wasser- und Bodenverband der Jeetzelniederung mit Datum vom 10.06.1993, für den Wasserverband für die untere Dummeniederung mit Datum vom 15.02.1984, für den Wasser- und Bodenverband Schaafhausen mit Datum vom 30.01.1994, für den Wasserverband Krummasel mit Datum vom 22.04.1995, für den Wasser- und Bodenverband Lucie mit Datum vom 11.01.1991 und für den Wasser- und Bodenverband Breselenz mit Datum vom 12.04.1995 sowie die geänderte Übersichtskarte für den Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme vom 11.12.2012,

- den Lageplänen i M 1:5 000 mit Eintragung der Verbandsgewässer mit laufender Nummer des Gewässerverzeichnisses, aufgestellt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow, Blatt 1, 1a, 2-5 für den Wasser- und Bodenverband der Jeetzelniederung mit Datum vom 10.06.1993, Blatt 1-4 für den Wasserverband für die untere Dummeniederung mit Datum vom 15.02.1984 bei Blatt 1 u. 2 und vom 15.09.1992 bei Blatt 3 u. 4, für den Wasser- und Bodenverband Schaafhausen mit Datum vom 30.01.1994, für den Wasserverband Krummasel mit Datum vom 15.06.1992 und für den Wasser- und Bodenverband Breselenz mit Datum vom 24.07.1992 sowie der geänderte Lageplan für den Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme vom 11.12.2012,

- dem Lageplan i M. 1:5.000 über die Teilentwidmung des Grabens S 028 in der Gemarkung Jameln, aufgestellt vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände mit Datum vom 05.02.2016.

(2) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

#### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden

Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

#### § 6

#### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zum Verband gehörende und als Weide genutzte Grundstücke sind entlang von Verbandsgewässern in einem Abstand von mindestens 1,25 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt einzufrieden. Die Einfriedung ist ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten, solange die Weidenutzung ausgeübt wird.

(3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,25 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. **Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.**

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die obere Böschungskante heran bebaut werden.

(6) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m bis an

die obere Böschungskante heran vorgenommen werden.

(7) Der Verband ist berechtigt, jederzeit einen 5,00 m breiten Streifen am Gewässer, von der oberen Böschungskante an gerechnet, für den Einsatz von Geräten zur Gewässerunterhaltung in Anspruch zu nehmen.

(8) Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet die Durchlässe der Überfahrten zu Ihren Grundstücken freizuhalten.

(9) Anlagen im 5,00 m – Schutzstreifen oder Räumstreifen sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

(10) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen

(WVG § 33, Abs. 2)

## § 7

### Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines von dem/der Eigentümer/in abgeleiteten Rechts genutzt, hat der/die Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den/die Eigentümer/in Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der/Die Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem/der Eigentümer/in gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der/die Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm/ihr nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2 die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen

(WVG § 39)

## § 8

### Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsschauen werden von den Vorstands- und Ausschussmitgliedern aus den jeweiligen Wahlbezirken, in denen die Schauen stattfinden, durchgeführt. Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte berufen. Schauführer/in ist

der/die Vorstandsvorsteher/in  
oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r  
Schaubeauftragte/r.

(3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder bzw. die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der/Die Vorstandsvorsteher/in bzw. der/die Schauführer/in zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVG § 45)

## § 10

### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss

(WVG § 46)